VERORDNUNG (EWG) Nr. 1483/85 DES RATES

vom 23. Mai 1985

zur Festsetzung der Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1985/86

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1482/85 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission (3),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Preise für Zucker ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern und die Versorgungssicherheit sowie die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Zur Erreichung dieser Ziele ist es notwendig, den Richtpreis für Zucker auf einer Höhe festzusetzen, die insbesondere unter Berücksichtigung der sich daraus für den Interventionspreis ergebenden Höhe den Erzeugern von Zuckerrüben oder Zuckerrohr unter Wahrung der Verbraucherinteressen einen angemessenen Erlös sichert und mit der ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Preisen für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewährleistet werden kann.

Da die Vermarktung des Zuckers wegen der Besonderheiten des Zuckermarktes nur mit relativ begrenzten Risiken verbunden ist, kann bei der Festsetzung des Interventionspreises für Zucker der Unterschied zwischen Richtpreis und Interventionspreis verhältnismäßig niedrig gehalten werden.

Der Grundpreis für Zuckerrüben muß unter Berücksichtigung des Interventionspreises sowie der Kosten für die Verarbeitung und Lieferung der Zuckerrüben an die Fabriken und unter Zugrundelegung eines Ausbeutesatzes festgelegt werden, der für die Gemeinschaft auf 130 Kilogramm Weißzucker je Tonne Zuckerrüben mit 16 v. H. Zuckergehalt veranschlagt werden kann.

Die vorstehend genannten Kosten können pauschal für 100 Kilogramm Weißzucker auf 22,73 ECU veranschlagt werden. Dieser Pauschbetrag ergibt sich aus der Summe der eigentlichen Verarbeitungsspanne, die auf 20,89 ECU veranschlagt wird, und der auf 3,73 ECU geschätzten Kosten der Lieferung der Zuckerrüben an die Fabriken; diese Summe wird um einen pauschalen Abschlag von 1,89 ECU für Erlöse der Fabriken aus Melasseverkäufen vermindert, die auf der Grundlage eines Ausbeutesatzes von 38,5 Kilogramm je Tonne verarbeiteter Zuckerrüben und auf der Grundlage eines Ab-Fabrik-Preises von 6,40 ECU je 100 Kilogramm Melasse berechnet werden.

Als Standardqualität für Zuckerrüben ist zweckmäßigerweise eine Qualität zu wählen, die den Eigenheiten der Erzeugung in den wichtigsten Zuckerrübenanbaugebieten der Gemeinschaft Rechnung trägt.

Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 gestattet es insbesondere der Italienischen Republik, unter bestimmten Bedingungen Anpassungsbeihilfen an Zuckerrübenerzeuger und gegebenenfalls Zuckerrohrerzeuger zu zahlen. Nach diesen Voraussetzungen ist unter anderem die Degressivität dieser Beihilfen für in Norditalien erzeugten Zucker vorgesehen. Das Wirtschaftsjahr 1984/85 ist durch eine schon 1982/83 und 1983/84 aufgetretene Krisensituation gekennzeichnet. Unter diesen Umständen erscheint es zweckmäßig, die für dieses Gebiet Italiens vorgesehene Verringerung der Beihilfen auszusetzen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Richtpreis für 100 Kilogramm Weißzucker wird auf 57,03 ECU festgesetzt.

(2) Der Interventionspreis für 100 Kilogramm Weißzucker wird für die Gebiete der Gemeinschaft ohne Zuschußbedarf auf 54,18 ECU festgesetzt.

Artikel 2

Der Grundpreis für Zuckerrüben wird auf 40,89 ECU je Tonne auf der Stufe der Lieferung zur Sammelstelle festgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 67 vom 14. 3. 1985, S. 11.
(4) ABl. Nr. C 94 vom 15. 4. 1985.

Artikel 3

Zuckerrüben der Standardqualität sind von folgender Beschaffenheit:

a) gesund und handelsüblich,

b) mit einem Zuckergehalt von 16 v. H. bei der Annahme.

Artikel 4

Die Anwendung des Artikels 46 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird für das Wirtschaftsjahr 1985/86 ausgesetzt. Im selben Wirtschaftsjahr gilt für die Zuckererzeugung in Norditalien, für die Beihilfen gewährt werden können, Artikel 46 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a).

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 1985/86.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Mai 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIGNORILE